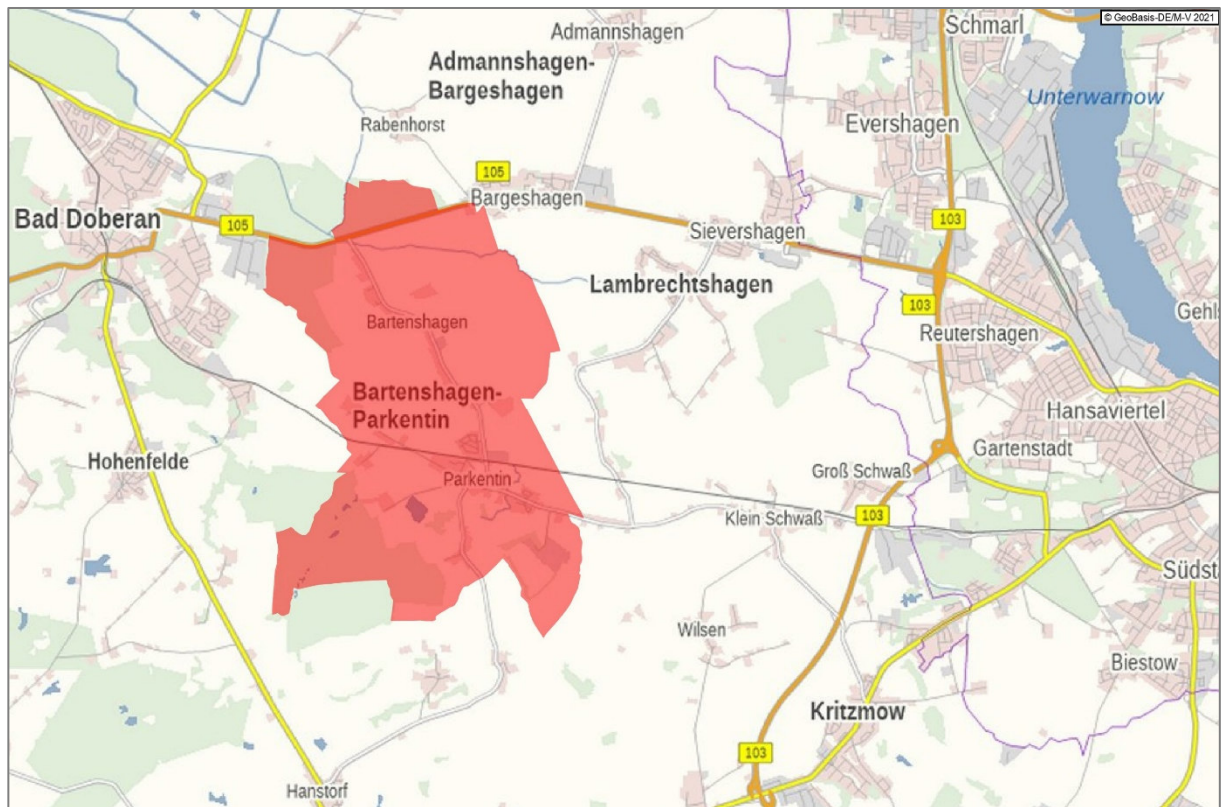


# Artenschutzfachliche Voreinschätzung

## Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin (Landkreis Rostock)



### Auftraggeber

Gemeinde Bartenshagen-Parkentin  
-Der Bürgermeister-  
über  
Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

### Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
Brit Schoppmeyer  
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreter Weg 3 a  
18239 Heiligenhagen

12.01.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schoppmeyer'.

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik .....	3
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	4
3.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	4
3.2	Vorprüfung relevanter Wirkfaktoren .....	5
3.3	Änderungsbereiche der Neufassung des Flächennutzungsplanes.....	5
3.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
3.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
4	Fazit.....	19

Abbildung Deckblatt - Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>

COPYRIGHT Umwelt & Planung Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin plant die Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP). Um eine potenzielle Betroffenheit geschützter Arten und Biotope im Vorfeld zu prüfen, wurde die Bürogemeinschaft Umwelt & Planung mit der Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Voreinschätzung beauftragt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte daher eine Vorabschätzung anhand einer überschlägigen Biotop- und Habitatkartierung im Sommer 2021.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V<sup>1</sup>) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit geschützter Arten können erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben getroffen werden.

Zu den jeweiligen Vorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) oder mindestens eine artenschutzrechtliche Begutachtung anzufertigen. Diese Unterlagen dienen dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>2</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Artenschutzgutachten behandeln dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d. h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

## 2 Methodik

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen ist keine vollständige Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich verfahrenskritischer

---

<sup>1</sup> GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

<sup>2</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

Vorkommen<sup>3</sup>. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen (LINFOS-DATEN, GEOPORTAL DES LANDES M-V). Zudem erfolgte eine Begehung der neun Teilflächen zur Erfassung geeigneter Habitatrequisiten und Abschätzung des Konfliktpotenzials.

Werden auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist<sup>4</sup>.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist und eine Alternativlösung gewählt werden sollte. Bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren wird zur Beschleunigung der ASP empfohlen, die ggf. erforderlichen Prüfschritte (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung) möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen. Dies ist insbesondere in Plangebietern erforderlich, die eine Betroffenheit mehrerer Artengruppen vermuten lassen. In diesen Fällen sind Erfassungen der Artengruppen unumgänglich, um eine Worst-Case Betrachtung zu vermeiden.

### **3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

#### **3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Mit der Neufassung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin neben einer Aktualisierung und korrekten Darstellung im F-Plan, folgende Änderungsziele:

- Erweiterung der gemischten Bauflächen M1 und M2 in Bartenshagen nördlich und südlich von W6
- Darstellung einer gemischten Baufläche in Bartenshagen, östlich der Straße Am Stegebach (Flur 1, Flurstück 2/10)
- Darstellung von Wohnbaufläche in Parkentin im Bereich Wiesenstraße (Erweiterung von W1 und W2)
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Sportanlagen in Parkentin im Bereich der vorhandenen Sporthalle (an W4 angrenzend)
- Erweiterung der Gewerbefläche G1 in Parkentin
- Darstellung einer Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Prüfung Umwandlung der Wohnbaufläche W2 in gemischte Baufläche
- Prüfung der Waldmehrungsfläche in Parkentin (zwischen Deponie und M6)

Im Verfahren können Änderungsbereiche entfallen bzw. sich weitere Änderungsbereiche ergeben.

---

<sup>3</sup> ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

<sup>4</sup> HINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN DES § 44 ABSATZ 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ AUF DER EBENE DER BAULEITPLANUNG, LUNG 02.07.2012; ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen der vorliegenden Vorabschätzung wird das potenzielle arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzials beschrieben und mögliche Lösungsvorschläge für eine artenschutzkonforme Konfliktlösung gegeben.

### **3.2 Vorprüfung relevanter Wirkfaktoren**

Potenzielle Umweltauswirkungen der Vorhaben sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Im nachgelagerten Verfahren ist für ein jedes Gebiet die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren im AFB für die einzelnen Arten/Artengruppen zu ermitteln. Die durch die geplante Umnutzung der Teilflächen potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### **Wesentliche bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**


- Zerstörung von Habitaten durch Abbruch alter Gebäude
- Zerstörung oder Zerschneidung von Habitaten durch Neuerrichtung baulicher Anlagen und Zuwegungen (auch temporär); Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen
- Überbauung offener Flächen (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen: Acker, Brach-, Grünland = Verlust von Bruthabitaten)
- Lärmimmissionen (akustische Reize) in benachbarte sensible Bereiche
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen
- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Amphibien)
- akustische Störungen durch Wohnnutzung
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

### **3.3 Änderungsbereiche der Neufassung des Flächennutzungsplanes**

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsbereiche einer Vorprüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte unterzogen.

<b>Änderungsbereich 1.1 Erweiterung der Wohnbaufläche W6 in Bartenshagen</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Wohnbaufläche W6</p>	<p>Älterer straßenbegleitender Gehölzbestand aus Kopfweiden, Sonderbiotop Lesesteinmauer, Dauergrünland in extensiver Nutzung, Stege im Westen angrenzend, Hochstaudenflur und Weidengebüsche in Randbereichen. Potenzielles Vorkommen von Fledermäusen (Baumquartiere, Jagdlebensraum), Brutvogelarten des Halboffenlandes. hohe biologische Vielfalt durch extensive Nutzung, kleinräumiger Strukturwechsel in Randbereichen.</p>
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Gehölzrodungen, Verlust von Sonderstrukturen, Störung benachbarter Bruthabitate empfindlicher Arten, Überbauung von Dauergrünland</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen; schadensminimierende Bauzeiten; evtl. Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

<b>Änderungsbereich 1.2 Erweiterung der Wohnbaufläche W6 in Bartenshagen</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Wohnbaufläche W6</p>	<p>Geschützte Feldgehölze und ältere Einzelbäume vorhanden, potenzielles Vorkommen von Fledermäusen (Baumquartiere, wertvoller Jagdlebensraum), Brutvogelarten des siedlungsnahen Halboffenlandes, Stege im Westen angrenzend, Hochstaudenflur, hohe biologische Vielfalt durch extensive Nutzung, wertvolle Gehölze, kleinräumiger Strukturwechsel</p>
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Gehölzrodungen, Störung benachbarter Bruthabitate empfindlicher Arten, Überbauung von Dauergrünland, Verlust wertvoller Nahrungshabitate</p> <p style="text-align: center;">Artengruppen:</p> <p>Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien</p>	<p>Erhalt des Gehölzbestandes</p> <p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p style="text-align: center;">schadensminimierende Abbruch- und Bauzeiten;</p> <p>Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen;</p>

<b>Änderungsbereich 3 Erweiterung der gemischten Baufläche M2 in Bartenshagen</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Sonderbaufläche Erneuerbare Energien</p>	<p>8,5 ha große Fläche nördlich der Bahngleise, landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland und Ruderalfluren, junge Feldhecken und Hochstaudenflur in Randbereichen,</p> <p style="text-align: center;">mittlere biologische Vielfalt</p>
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Gehölzrodungen, Beanspruchung Dauergrünland und Ruderalbereiche</p> <p style="text-align: center;">Artengruppen: Brutvögel, Reptilien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p style="text-align: center;">schadensminimierende Bauzeiten;</p> <p>Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>



Änderungsbereich 4.1 Erweiterung der Wohnbauflächen W1 in Parkentin	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
Fläche für die Landwirtschaft	Kleingartenanlage, Garagenkomplex südl. des Kirchsteigs, Siedlungsgebüsch, Feldgehölz nördl. des Kirchsteigs, junge Einzelbäume, Hochstaudenflur, Intensivacker mit Feldhecke  mittlere biologische Vielfalt
Wohnbaufläche W1	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>Biotope mit allgemeiner und besonderer Bedeutung mittleres Konfliktpotenzial; Abbruch Nebenanlagen, Gehölzrodungen</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen, Vermeidung von Gehölzfällungen, zeitliche Beschränkung von Abbrucharbeiten und Gehölzschnitt, evtl. Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

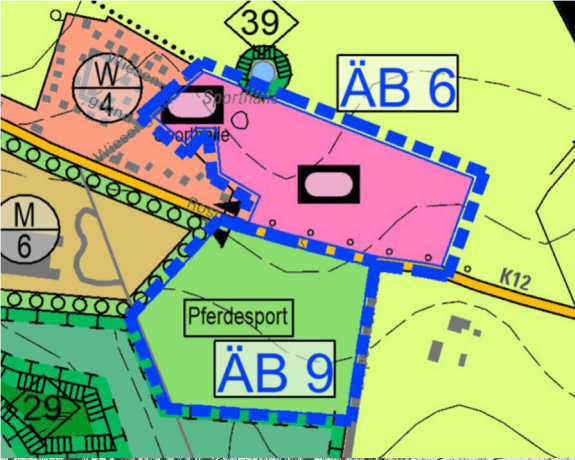



<b>Änderungsbereich 4.2 Erweiterung der Wohnbauflächen W2 in Parkentin</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b> <b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	
Fläche für die Landwirtschaft	Siedlungsfläche östlich der Wiesenstraße mit Gehölzen, geringe biologische Vielfalt
Wohnbaufläche W2	
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Biotope mit allgemeiner und besonderer Bedeutung mittleres Konfliktpotenzial; Abbruch baulicher Anlagen, Gehölzrodungen</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen, Vermeidung von Gehölzfällungen, zeitliche Beschränkung von Abbrucharbeiten und Gehölzschnitt, evtl. Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

<b>Änderungsbereich 5 - Erweiterung der <i>Gewerblichen Baufläche G1</i> in Parkentin</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
Fläche für die Landwirtschaft	Ackerbaulich genutzte Fläche, Kleingewässer und Graben mit Kopfweidenbestand in Randbereichen der Änderungsfläche  geringes biologische Vielfalt
Sonderbaufläche Einzelhandel	
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. Zerschneidung von Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen Laichgewässer und Landlebensraum</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Amphibien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen; schadensminimierende Bauzeiten; Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

<b>Änderungsbereich 6 - Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen in Parkentin</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Wohnbaufläche; Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Gemeinbedarfsfläche; Wohnbaufläche</p>	<p>Ackerbaulich genutzte Fläche, Gehölz- und Grünflächen, Siedlungsflächen im westlichen Plangebiet, Radweg an der Rostocker Straße mit wegbegleitendem Gehölzbestand, Kleingewässer mit Gehölzbestand außerhalb der Änderungsfläche</p> <p style="text-align: center;">geringe biologische Vielfalt</p>
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. Zerschneidung von Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen Laichgewässer und Landlebensraum, Gehölzfällungen, visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen</p> <p style="text-align: center;">Artengruppen: Brutvögel, Amphibien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p style="text-align: center;">schadensminimierende Bauzeiten; angepasstes Lichtmanagement, Dunkelkorridore entlang Jagdlinien</p> <p>Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen (z. B. Lerchenfenster)</p>

<b>Änderungsbereich 7 - <i>Gemeinbedarfsfläche für Schule</i> in Parkentin</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Wohnbaufläche; Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Gemeinbedarfsfläche Schule</p>	<p>Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche Schule, teilweise verrohrter Abschnitt der Stege, Uferwald feuchter Standorte mit Weiden, Gemeiner Esche und feuchter bis ruderaler Staudenfluren, Grünland, mittlere biologischer Vielfalt.</p>
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Potenzieller Verlust von Lebensstätten geschützter Arten durch Inanspruchnahme bestockter Flächen und Grünlandflächen im südlichen Änderungsbereich;</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen; schadensminimierende Bauzeiten; Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

<b>Änderungsbereich 8 - Sonderbaufläche <i>Erneuerbare Energien</i> auf stillgelegter Deponie Parkentin</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
Rekultivierte Deponie - Fläche für die Landwirtschaft	Rekultivierte Deponie mit extensiver Grünlandnutzung, blühreiche Saum- und Böschungsstrukturen, Sonderbiotope Lesesteinhaufen wertvolle Habitate für Reptilien und Brutvögel des Offenlandes
Sonderbaufläche Erneuerbare Energien	hohe biologische Vielfalt
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
Sekundärbiotope mit besonderer Bedeutung mittleres bis hohes Konfliktpotenzial; Artengruppen: Brutvögel, Reptilien	Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen; schadensminimierende Bauzeiten; Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, - nistplätzen (z. B. Lerchenfenster) je nach Besatzdichte und vorgesehener Grundflächenzahl (GRZ)

<b>Änderungsbereich 9 - Grünfläche für den Pferdesport</b>	
<b>Aktuelle Ausweisung</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>
<b>Zukünftige Ausweisung</b>	<b>Biotope, Tiere, biologische Vielfalt</b>
<p>Fläche als Waldmehrungsfläche</p> <hr/> <p>Grünfläche für Pferdesport</p>	<p>Ackerbaulich genutzte Fläche, Kleingewässer und Gräben mit Kopfweidenbestand in Randbereichen der Änderungsfläche</p> <p style="text-align: center;">geringes biologische Vielfalt</p>
	
	
<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Konfliktvermeidung</b>
<p>Geringes Konfliktpotenzial bei Umwandlung von Acker in Weideland (extensiv) ohne bauliche Anlagen</p> <p style="text-align: center;">Artengruppen: Brutvögel, Amphibien</p>	<p>Anlage von Krautsaum bzw. Pufferstreifen um Laichgewässer und straßenbegleitende Gehölze</p>

### **3.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Amphibien**

Nach Anhang IV der FFH-RL sind neun Amphibienarten geschützt. Die Beurteilung der Plangebietsflächen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass potenzielle Amphibienhabitats innerhalb bzw. im Nahbereich einiger Änderungsbereiche liegen.

Umliegende Feldgehölze und Hecken werden potenziell als Landlebensräume genutzt. Die Winterquartiere liegen in ähnlichen Strukturen (Lesestein- und Reisighaufen, Nagerbauten, Erdspalten) aber auch in Kellern älterer Gebäude.

Eine direkte Beanspruchung von Laichgewässern wird durch die Änderungsbereiche der 10 Teilflächen nicht einhergehen. Vorhaben wie die Gemeinbedarfsfläche Sportanlagen (ÄB 6), oder Gemeinbedarfsfläche Schule (ÄB 7) beanspruchen potenzielle Teilhabitats wie Winter- oder Sommerlebensräume der Amphibien. Insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten einem Großteil der Amphibien keinen geeigneten Lebensraum. Eine regelmäßige Wanderbewegung über diese Flächen in Laich- oder Landlebensräume ist jedoch nicht auszuschließen.

#### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Um potenzielle baubedingte Störungen während der Amphibienwanderungen zu vermeiden, können die Baufelder oder Laichgewässer vor Baubeginn/nach Abwanderung in die Laichgewässer über den Zeitraum der Bauphase durch temporäre Amphibienschutzzäune gesichert werden. Ein Einwandern in die Bauflächen kann somit vermieden werden.

Betriebsbedingt ist die Tötung von Individuen mit der Anlage von Erschließungsstraßen im Nahbereich von Laichgewässern (temporäre oder permanente Kleingewässer, Gräben, Nasswiesen) verbunden. Straßen sind daher nicht zwischen Plangebiet und Kleingewässern zu planen. Vielmehr sind die Plangebiete abgrenzend zur freien Feldflur/Kleingewässern mit großzügigen dichten Hecken oder Brachflächen zu gestalten.

Im Zuge der nachgelagerten Verfahren sind insbesondere die Plangebietsflächen, welche Amphibienhabitats mittelbar beeinträchtigen können, näher zu untersuchen. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen können dann gebietsbezogen getroffen werden.

#### **Reptilien**

Nach Anhang IV der FFH-RL sind drei Reptilienarten geschützt. Die Beurteilung der Plangebietsflächen als Lebensraum erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen. Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund fehlender Habitats für alle neun Teilflächen ausgeschlossen werden.

Einige Teilflächen bieten Reptilien wie der Zauneidechse oder Glattnatter potenziell geeignete Habitatrequisiten (z. B. ÄB 3 Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage, ÄB 8 Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage Deponie).

#### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Vor Überbauung potenzieller Habitats ist das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Wird



beispielsweise das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, sind baubedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

### **Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das Vorkommen der Artengruppe im UG wurde anhand einer Potenzialabschätzung geprüft.

#### Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>5</sup>).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang von Gehölzstrukturen und Kleingewässern. Insbesondere im Nahbereich liegende naturnahe Feldgehölze mit Altbäumen bieten optimale Jagdmöglichkeiten für viele gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten (z. B. ÄB 1, ÄB 4 und ÄB 7).

Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist in Gebäuden unabhängig ihres baulichen Zustandes als auch in Baumhöhlen, -spalten oder -rissen nicht auszuschließen. Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie in den Folgejahren wieder genutzt werden können.<sup>6</sup>

### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die Beeinträchtigung von Jagdlebensräumen wie wertvoller Gehölz- und Gewässerstrukturen sind grundsätzlich zu vermeiden. Potenzielle Höhlenbäume als Quartiermöglichkeiten zu erhalten.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden, solange durch den Baubetrieb (ganznächtlig betriebene Baustelle) keine Quartiere oder Jagdlinien angestrahlt werden.

Sind im Zuge der Verfahren Gehölzrodungen mit potenziellen Quartiermöglichkeiten oder ein Gebäudeabriss bzw. Sanierungsarbeiten vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages/artenschutzrechtlichen Kontrollberichtes geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Gebäudequartiere sind je nach Art der Betroffenheit - Fortpflanzungs- (Wochenstube) oder Ruhestätte (z. B. Winterquartier) - spezifischer zu betrachten. Kann eine Zerstörung von Quartieren, beispielsweise durch den Abriss eines auffälligen Gebäudes nicht vermieden werden, sind im Vorfeld vorgezogene Artenschutzmaßnahmen vorzunehmen.

---

<sup>5</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark „Roßkopf“ (Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

<sup>6</sup> Landkreis Rostock Der Landrat - Merkblatt Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden Stand 14.12.2015.

Ersatzmaßnahmen (z. B. Fledermausspaltenkästen) für die Zerstörung vorkommender Höhlenbäume, sind in Form und Umfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können auch durch Lichtimmissionen entstehen. Insbesondere das Anstrahlen von Gehölzen kann zu erheblichen Störungen von Quartieren aber auch Jagdhabitaten führen. Mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine Beleuchtung hat immer bedarfsgerecht zu erfolgen, Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten.

### **3.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Einige der Änderungsbereiche beanspruchen potenzielle Bruthabitate der Gebäude-, Offenland und Höhlenbrüter. Die Überbauung von Grünland- (ÄB 8) oder auch monotoner Ackerflächen (ÄB 5, 6) hat potenzielle Habitatverluste von Bodenbrütern zur Folge (z. B. Feldlerchen). Gehölzstrukturen wie Siedlungsgebüsche oder -hecken beherbergen neben euryöken Gehölzbesiedlern wie Amsel, Kohl-, Blaumeise, Zilpzalp und Zaunkönig auch gefährdete Arten wie Bluthänfling, Feldsperling oder Neuntöter. Größere Habitatverluste gewachsener Gehölzstrukturen mit Altbaumbestand (z. B. ÄB 1.2) sind zu vermeiden.

In und an Gebäuden ist das Vorkommen von Gebäudebrütern wie Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz etc. nicht auszuschließen. Niststätten der Schwalben sind mehrjährig geschützt, für sie besteht im Gegensatz zu anderen Niststätten (Sperlinge, Hausrotschwanz) ein Schädigungsverbot auch während der Abwesenheit der Tiere, da sie in den Folgejahren wieder genutzt werden können.<sup>7</sup>

#### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Durch die Beanspruchung von intensiv genutzten Ackerflächen (z.B. ÄB 5, 6) an bestehenden Siedlungsräumen und Straßen können erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna vermieden werden. Potenzielle Verluste von Bruthabitaten der Bodenbrüter sind vorhabenbezogen zu ermitteln und ggf. auszugleichen.

Im Zuge einer Artenschutzprüfung ist das vollständige Arteninventar für einige Änderungsbereiche zu erfassen, um eine Worst-Case-Betrachtung zu vermeiden. Im Anschluss können dann die artspezifischen Störimpfindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden.

Sind im Verfahren Gehölzrodungen oder ein Gebäudeabriss vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden AFB/artenschutzrechtlichen Kontrollberichtes geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um baubedingte Beeinträchtigungen zu verhindern.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann zumeist unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Rodungsarbeiten/ Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden.

Für den Verlust nachgewiesener Nistplätze können eingriffsnah Ersatznistplätze in Form von Kästen oder Kunstnestern geschaffen werden. Zudem ist die Ausweisung und Sicherung von Habitatbäumen eine bewährte als auch weniger pflegeintensive Möglichkeit neue Nisthöhlen und Quartiere zu sichern.

---

<sup>7</sup> Landkreis Rostock Der Landrat - Merkblatt Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden Stand 14.12.2015.

## 4 Fazit

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin plant die Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP). Um eine potenzielle Betroffenheit geschützter Arten und Biotope im Vorfeld zu prüfen, wurde die Bürogemeinschaft Umwelt & Planung mit der Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Voreinschätzung beauftragt.

Mit der geplanten Überbauung von überwiegend unbebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen der vorliegenden Vorabschätzung wird das potenzielle artenschutzrechtliche Konfliktpotenzials beschrieben und mögliche Lösungsvorschläge für eine artenschutzkonforme Konfliktlösung gegeben.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Informationen aus dem Geoportal des Landes M-V und durchgeführte Habitat- und Biotopkartierungen.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Im Ergebnis können verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten für die neun Änderungsbereiche des FNP mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

In den zu erarbeitenden Artenschutzgutachten ist Art für Art zu prüfen, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach der o. g. Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>8</sup>).

---

<sup>8</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.